

Geschäftsbedingungen der Kroning GmbH

Industrie- und Landtechnik

I. Grundlagen der Geschäftsbeziehung

1. Sämtlichen Vertragsabschlüssen liegen unsere Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie sind rechtsverbindlicher Vertragsbestandteil für unseren gesamten Geschäftsverkehr, insbesondere bei Abgabe und Annahme von Angeboten. Unsere Geschäftsbedingungen werden verbindlich anerkannt. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Einmal bekanntgegeben, gelten unsere Geschäftsbedingungen automatisch für sämtliche zukünftigen Vertragsabschlüsse.
2. Ausschließliche Rechtsgrundlage ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche Verpflichtungen in den von uns eingegangenen Verträgen ist Bremen. Unsere Leistungen erfolgen ab Lager oder Werk, ggf. ab Lager oder Werk unseres Lieferanten.
4. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bremen vereinbart; soweit die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, das Amtsgericht Bremen-Blumenthal. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz aus dem Inland verlegt.
5. Unsere Vertragspartner sind nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus den Verträgen mit uns abzutreten oder zu verpfänden.
6. Sollten einzelne Teile der von uns abgeschlossenen Verträge oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Verträge oder Geschäftsbedingungen im Übrigen.

II. Abschluß von Verträgen, Preise, Zahlungen

1. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Angaben und Abbildungen in Katalogen und Preislisten dienen nur der Veranschaulichung und verpflichten uns nicht zu bild- oder maßgetreuer Belieferung. Uns verpflichtende Zusicherungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Preisangaben sind freibleibend, maßgeblich sind die am Tage der Lieferung bzw. der Vertragsabwicklung gültigen Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Preisangaben verstehen sich ab Lager oder Werk jeweils ohne Verpackung.
3. Sofern Zahlung auf Rechnung (ausgeschlossen sind private Endverbraucher) innerhalb von 10 Tagen erfolgt, gewähren wir 2 % Skonto, sofern unser Rechnungsbetrag 50,00 € übersteigt. Bei Zielüberschreitung (mehr als 30 Tage nach Rechnungsdatum) berechnen wir Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
4. Unsere Vertragspartner sind zu Aufrechnungen nur berechtigt, wenn ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Für alle Bestellungen mit einem Netto-Warenwert unter 25,-€ zzgl. gesetzlicher MwSt. und Versandkosten erheben wir einen Mindermengenzuschlag von 15,-€ je Bestellung.

III. Besondere zusätzliche Einkaufsbedingungen gegenüber unseren Lieferanten

1. Der Vertragspartner versichert, dass seine Ware den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und nicht belastet ist durch Rechte Dritter.
2. Bei verspäteter Lieferung - auch wenn sie nicht vom Lieferanten zu vertreten ist - sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
3. Mängelrügen können wir innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Ware erheben, bei versteckten Mängeln berechnet ab Entdeckung. Wir sind berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen, von anderen Leistungsverweigerungsrechten und Zurückbehaltungsrechten können wir ohne Beschränkungen Gebrauch machen.
4. Mangelhafte Ware können wir zurückgeben, die Rechnung ist in diesem Fall zu stornieren oder es erfolgt Gutschrift.

IV. Besondere zusätzliche Lieferbedingungen gegenüber unseren Abnehmern

1. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist maßgeblich für Preis und Umfang unserer Lieferung, ansonsten unser Angebot.
2. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf unsere Ware abgesandt ist oder die Absendungsbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Dasselbe gilt, wenn derartige Umstände bei unseren Lieferanten bzw. deren Lieferanten eintreten. Entsteht unserem Kunden wegen einer von uns zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so wird dieser Verzögerungsschaden auf höchstens 5% vom Wert der verspäteten Lieferung begrenzt.
4. Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware vor. Dies gilt bis zum vollständigen Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen gegenüber dem Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Unser Kunde kann die Vorbehaltsware nur in seinem gewöhnlichen Geschäftsverkehr verarbeiten oder veräußern, er hat seine Kunden auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Sofern unser Eigentumsvorbehalt erlischt, insbesondere durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung, so erwerben wir anstelle des Vorbehaltseigentums sämtliche unserem Kunden zustehende Forderungen, Rechte und Sicherheiten.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung und Fristsetzung zur Rücknahme unserer Ware berechtigt und unser Kunde ist zur Herausgabe und zur Duldung und Ermöglichung der Abholung verpflichtet.

Geschäftsbedingungen der Kroning GmbH Industrie- und Landtechnik

6. Uns steht ein Recht zum Rücktritt von unseren Verträgen zu, sofern aufgrund unvorhergesehener und nicht von uns zu vertretender Ereignisse die Lieferung unmöglich wird oder sich der Inhalt der Lieferung oder deren wirtschaftliche Bedeutung erheblich verändern, Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
 7. Unser Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wegen von uns zu vertretender Umstände die Lieferung endgültig unmöglich für uns wird, solange er vertragstreu ist. Sofern wir mit unserer Lieferung im Verzug sind, ist unser Kunde zum Rücktritt berechtigt nach Bestimmung einer Nachfrist mit der Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen wird.
 8. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt: Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhafte Ware und die Vertragsunterlagen sind zur Besichtigung durch uns bereitzustellen. Die Gewährleistungspflicht entspricht der gesetzlichen Regelung und beginnt mit dem Tag unserer Vertragserfüllung. Ist unsere Ware mangelhaft, leisten wir unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz durch Austauschen. Soweit zumutbar, gewährt unser Kunde uns angemessene Zeit, die Ware an unseren Lieferanten bzw. dessen Vorlieferanten zurückzusenden und dort Ersatzansprüche zu verwirklichen. Sofern dies von unserem Kunden billigerweise verlangt werden kann, beteiligt er sich an den Kosten der Mängelbeseitigung, z. B. durch Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Bei Unmöglichkeit, mehrfachen Fehlschlägen oder unzumutbarer Verzögerung der Ersatzlieferung kann unser Kunde von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Sofern Hinweise auf einen dieser Ausschlußgründe bestehen, hat unser Kunde sein Nichtvorliegen zu beweisen. Weitergehende Ansprüche unseres Kunden, insbesondere Anspruch auf Ersatz von nicht an der Ware selbst entstandenen Schäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf unserer Seite. Wenn solche Ansprüche bestehen, sind sie der Höhe nach begrenzt auf die Leistungen, die wir im betroffenen Fall erhalten aus unserem Versicherungsvertrag zu unserer gesetzlichen Haftpflicht. Auf schriftliche Anfrage erteilen wir Auskunft über die Deckungssummen.
 9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn wir in Anspruch genommen werden aus der Verletzung von Nebenpflichten.
- V. **Besondere zusätzliche Bedingungen für Planungs- und Projektierungsaufträge und Angebotserstellungen**
 1. Von uns erbrachte vorbereitende Planungs- und Projektierungsleistungen und Angebotserstellungen sind zu vergüten, wenn der Wert unserer Leistungen bzw. unseres Aufwandes zu Verkaufspreisen 10 % des Wertes des Auftrages übersteigen.
 2. Aus Planungs- und Projektierungsaufträgen entstehende Patente, Urheberrechte, Know-how, Eigentumsrechte an Dokumenten usw. verbleiben bei uns. Unser Kunde hat das Recht, die Ergebnisse unserer Leistung im Rahmen seines betroffenen Auftrages zu nutzen.
 3. Der Zeitrahmen für unsere Leistungen verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussesbereiches liegen. Dasselbe gilt, wenn derartige Umstände bei unseren Lieferanten bzw. deren Lieferanten eintreten. Entsteht unserem Kunden wegen einer von uns zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so wird dieser Verzögerungsschaden auf höchstens 5 % vom Wert der Gesamtlieferung begrenzt.
 4. Für unsere Leistungen übernehmen wir keine Haftung, sofern nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften vorliegen. Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Erbringung unserer Leistung schriftlich mitgeteilt werden. Wir bessern zunächst unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche nach und beseitigen den Mangel. Bei Unmöglichkeit, mehrfachen Fehlschlägen oder unzumutbarer Verzögerung endet die Beschränkung unseres Kunden auf Mängelbeseitigung. Eine weitergehende Haftung besteht nur für unser grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln und beschränkt sich auf Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach im betroffenen Fall durch den Versicherungsvertrag zu unserer gesetzlichen Haftpflicht gedeckt sind. Auf schriftliche Anfrage erteilen wir Auskunft über die bei uns versicherten Risiken und jeweiligen Deckungssummen.
 - VI. **Ergänzende zusätzliche Geschäftsbedingungen für Lieferanten und Kunden, die in der betroffenen Geschäftsbeziehung als Kaufmann anzusehen sind, eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind**
 1. In sämtlichen Vertragsverhältnissen sind wir unbeschränkt zur Aufrechnung, Leistungsverweigerung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt.
 2. Sofern Dritte gegenüber uns zur Mängelgewährleistung verpflichtet sind, erledigt sich unsere eigene Verpflichtung zur Mängelgewährleistung abschließend durch die hiermit erfolgte Abtretung der uns zustehenden Rechte. Wir unterstützen unsere Lieferanten oder Kunden bei der Geltendmachung dieser Rechte.
 3. Sofern ein Text unserer Geschäftsbedingungen nicht bei Vertragsabschluß zur Verfügung steht, werden wir auf Anforderung den vollen Text unverzüglich übermitteln.